

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2019

Nr. 2019/144
KR.Nr. A 0112/2018 (BJD)

Auftrag Walter Gurtner (SVP, Däniken): Die Finanzierung der Strassenbeleuchtungen an den Kantonsstrassen innerorts sind neu zu regeln Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, ergänzend und analog dem bereits überwiesenen Auftrag von Susanne Koch-Hauser (Neue Kantonsstrassenfinanzierung ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinden), auch die Kosten der Strassenbeleuchtungen (Sanierung etc.) entlang der Kantonsstrassen innerorts neu vom Kanton zu übernehmen und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

2. Begründung

Werden die Strassenbeleuchtungen in den Gemeinden erneuert, bezahlen die jeweiligen Gemeinden auch die anfallenden Kosten entlang der Kantonsstrassen innerorts vollumfänglich, dies obschon die Gemeinden gar nicht die Eigentümer der Kantonsstrassen sind. Daher sollten die Kosten der Strassenbeleuchtungen von den Kantonsstrassen innerorts in Zukunft auch vom Kanton übernommen werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der vorliegende Auftragstext verlangt, dass die Kosten der Strassenbeleuchtung innerorts neu vom Kanton zu übernehmen sind. Dabei beschränkt sich die Forderung gemäss der Begründung alleine auf diejenigen Kosten, welche der Gemeinde im Rahmen der Erneuerung einer Kantonsstrasse anfallen. Nicht Bestandteil der Forderung ist die Übernahme der Betriebs- und Unterhaltskosten der bestehenden Beleuchtungen entlang der Kantonsstrassen im Innerortsbereich.

Gemäss § 22 Strassengesetz (BGS 725.11) werden die Kosten für Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt der Strassen vom jeweils zuständigen Gemeinwesen getragen. Gemäss § 12 Strassengesetz ist die Beleuchtung von Kantonsstrassen innerorts Sache der Gemeinde. Im Ausserortsbereich ist die Beleuchtung der Kantonsstrassen Sache des Kantons.

Erneuert der Kanton die Beleuchtung im Innerortsbereich einer Kantonsstrasse, erfolgt die allfällige Projektierung sowie der Ersatz jeweils durch die Gemeinde (oder den jeweiligen Netzbetreiber). Die Arbeiten erfolgen koordiniert mit den Arbeiten des Kantons. Sämtliche Kosten, welche dabei für die Erneuerung der Beleuchtungsinfrastruktur anfallen, gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde. Ebenso die Kosten für den späteren Betrieb und Unterhalt der neuen Anlage.

Verbunden mit der geltenden Regelung ist, dass die Konzeption der neuen Beleuchtung (Wahl und Gestaltung der Leuchten, der Leuchtmittel [Natriumhochdrucklampe oder LED], die Steuerung [konventionell, bedarfsgesteuertes Dimmen] etc.) jeweils durch die betroffene Gemeinde

erfolgt. Insbesondere liegen damit die Wahl und die Gestaltung der Beleuchtung - auch als Bestandteile des Ortsbildes - bei den Gemeinden. Ebenso die damit verbundenen Kostenfolgen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass aufgrund der heutigen Regelung in den einzelnen Gemeinden verschiedene Konzepte umgesetzt werden. Ebenso variieren die damit verbundenen Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie die Energieeffizienz in Abhängigkeit der jeweiligen Konzepte.

Demgegenüber sind andere Regelungen denkbar. So ist beispielsweise in einem anderen Kanton anstelle der Gemeinden das kantonale Tiefbauamt für die Planung, Projektierung und den Bau der Beleuchtung entlang den Kantonsstrassen zuständig, auch im Innerortsbereich. Die Kosten für die neue Beleuchtung übernimmt der Kanton zu Lasten des jeweiligen Strassenbauprojektes. Ebenso trägt der Kanton die Kosten für den späteren Betrieb und Unterhalt der neuen Kantonsstrassenbeleuchtung.

Der betreffende Kanton hat zu diesem Zweck eine Fachstelle «Strassenbeleuchtung» eingerichtet und das notwendige Know-how aufgebaut. Die bestehende Beleuchtung wird im Rahmen der Erneuerungsprojekte überprüft und i.d.R. angepasst. Die Projektierung der Beleuchtung erfolgt unter der Federführung des Kantons gemäss kantonalen Beleuchtungsstandards (Leuchtentyp, Ausleuchtung, Dimmung etc.). Der Kanton setzt im ganzen Kantonsgebiet eine energieeffiziente LED-Standardleuchte mit integrierter intelligenter Steuerungstechnologie ein. Der Einkauf erfolgt im offenen Beschaffungsverfahren in grösseren Tranchen. Damit werden tiefere Beschaffungskosten realisiert. Der Energieverbrauch wird durch die Wahl des Leuchtentypes gegenüber den früheren gemeindespezifischen Individuallösungen stark reduziert. So konnten beispielsweise in einer ländlichen Gemeinde mit 2'500 Einwohnern die Stromkosten für die Beleuchtung einer Ortsdurchfahrt um 80 % gesenkt werden. Wünscht eine Gemeinde eine vom Kantonsstandard abweichende Speziallösung, übernimmt sie die damit verbundenen Mehrkosten.

Nachdem mit der Teilrevision des Strassengesetzes (Kantonsratsbeschluss Nr. RG 0127/2018 vom 12. Dezember 2018) die Gemeinden bereits von den Kosten an die Erneuerung von Kantonsstrassen befreit wurden, würde die Umsetzung des vorliegenden Auftrages nochmals zu einer zusätzlichen Belastung des Staatshaushaltes führen. Wir sind trotzdem bereit, eine Neuregelung der Zuständigkeiten betreffend die Strassenbeleuchtung zu prüfen.

Als kritisch erachten wir jedoch, dass mit der oben skizzierten Regelung insbesondere die Wahl der Gestaltung der Strassenbeleuchtung für die Gemeinden stark eingeschränkt wird. Ebenso die Problematik, dass der Kanton im Rahmen der Erneuerung von Kantonsstrassen von den Gemeinden mit zusätzlichen Begehren betreffend den Ausbaugrad der Strassenbeleuchtung konfrontiert wird. Abzuwägen sind somit sämtliche Vor- und Nachteile einer solchen Neuregelung, insbesondere auch die damit verbundenen Kostenfolgen für den Kanton, die personellen Auswirkungen im Amt für Verkehr und Tiefbau sowie die Kompensationsmöglichkeiten der finanziellen Mehrbelastung des Kantons. Deshalb beantragen wir die Erheblicherklärung des Auftrages mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, Möglichkeiten einer Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich der Strassenbeleuchtung zu prüfen und die damit verbundenen finanziellen, ökologischen, organisatorischen sowie personellen Konsequenzen aufzuzeigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (hei/rom)
Amt für Verkehr und Tiefbau, Strasseninspektorat
Amt für Umwelt
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat